OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302793/4/Py/PP

Datum:
Linz, 3. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.B., X, S., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 3. August 2020, GZ: Ge-69/18, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde Folge gegeben und eine Gesamtstrafe von 2.500 Euro verhängt. Des Weiteren wird der Spruch der belangten Behörde insofern konkretisiert, als hinsichtlich der verletzten Übertretungs- und Strafnorm statt *„i.d.g.F.“* die Bezeichnung *„idF BGBl. I Nr. 64/2017“* eingefügt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 250 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. August 2020, GZ: Ge-69/18, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF 14 Geldstrafen in Höhe von je 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 6 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 350 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als Gewerbeinhaber der Firma M.B. in S., X, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie

1. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. C.E. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. C.R. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. I.K. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
4. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Fr. M.R. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD- BG) dar.
5. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Fr. M.E. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am

10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD- BG) dar.

6. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. M.M. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD- BG) dar.
7. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. N.E. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
8. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. R.P. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
9. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. R.D. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
10. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Fr. R.M. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
11. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietslorankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. S.G. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
12. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten

Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. S.S. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

13. bis zum 18.12.2017 der Oö, Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. T.D. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
14. bis zum 18.12.2017 der Oö. Gebietskrankenkasse (Forum Gesundheit/Versicherungsservice) in 4021 Linz, Gruberstraße 77, nicht die von dieser verlangten und benannten Unterlagen (Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne etc.) für Hrn. V.Y. (geb. am x) übermittelten, obwohl Sie hiezu am 10.11.2017 aufgefordert wurden. Die Nichtübermittlung von oa. Unterlagen, stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD- BG) dar.“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Übertretungen der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes aufgrund der Anzeige der (seinerzeit) Oö. Gebietskrankenkasse sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen ist.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im Fall des Beschuldigten nicht vorliegt, dieser jedoch noch nicht wegen der Übertretung der Bestimmungen des LSD-BG bestraft wurde. Des Weiteren wurde aufgrund der langen Verfahrensdauer in Anwendung des § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe auf die Hälfte gesenkt und ging die belangte Behörde von einem geschätzten Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro/Monat sowie keinen Sorgepflichten aus.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass die Vorwürfe teilweise zutreffen und er die Abgaben und Strafen bei Finanzamt und Krankenkasse reguliert hat. Nicht zutreffend sei, dass Herr E. beschäftigt war. Diesem habe der Bf das Kfz für eine private Fahrt geliehen. Ferner war Herr P. zum Schnuppern und habe ihn der Bf auf dessen Drängen eine Fahrt machen lassen bei der er ohne gültige Fahrerlaubnis angetroffen wurde. Es wäre hier nie zu einem Dienstverhältnis gekommen, in diesem Fall habe der Bf auch die Polizeistrafen bezahlt. Die Umstände, die zu den Strafgründen führten, wurden abgestellt. Nachdem sich der Bf bemüht hat, künftig alles richtig zu machen, erhalte er nun – über mehr als zwei Jahre danach – weitere Strafen wegen Lohn- und Sozialdumping. Er werde bei gleichen Dienstnehmern für den gleichen Sachverhalt doppelt bestraft. Die Vorschreibung stelle für ihn eine unrechtmäßige

Härte dar und sei existenzbedrohend. Es wird daher beantragt, von der Strafe abzusehen bzw. diese durch eine symbolische Verwaltungsstrafe mit maximal 1.000 Euro festzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 31. August 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 3. September 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte oder Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Oö. Gebietskrankenkasse richtete mit Schreiben vom 7. September 2017 an den Bf als Gewerbeinhaber der Firma M.B. in S., X, als Dienstgeber die Aufforderung, dem Sozialversicherungsträger die relevanten Lohnunterlagen wie Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne, Auszahlungsbelege und Lohnkonten für alle Dienstnehmer zur Überprüfung, ob diese das kollektivvertraglich gebührende Entgelt erhalten haben, zu übermitteln. Da für den betroffenen Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. August 2017 lediglich die Jahreslohnkonten, nicht aber die übrigen Lohnunterlagen einlangten, wurde der Dienstgeber am 10. November 2017 neuerlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen für die (geringfügig) beschäftigten Dienstnehmer/innen vorzulegen, wobei auf die gesetzliche Vorlagefrist hingewiesen wurde. Dieses Schreiben wurde am 13. November 2017 nachweislich zugestellt. Es wurden dem Krankenversicherungsträger zwar die Jahreslohnkonten für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. August 2017 übermittelt, die noch ausstehenden Unterlagen (Stundenlisten, Arbeitszeitaufzeichnungen, Dienstverträge etc.), die eine Voraussetzung für die Überprüfung des zustehenden bzw. geleisteten Entgelts darstellen, wurden jedoch nicht übermittelt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der ehemaligen Oö. GKK vom 18. Dezember 2017 sowie der Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse vom 11. September 2020 zur vorliegenden Beschwerde.

Zum Beschwerdevorbringen, Herrn E. wurde das Zustellfahrzeug für eine private Fahrt geliehen und sei er außerhalb der Öffnungszeiten des Unternehmens angetroffen worden ist auszuführen, dass dieser von der steuerlichen Vertretung des Bf nachträglich für den Zeitraum vom 9. Juni 2017 bis 4. Juli 2017 als Dienstnehmer angemeldet wurde. Auch der von der Oö. GKK diesbezüglich verhängte Beitragszuschlag gemäß § 113 ASVG blieb unbeeinsprucht und wurde beglichen, weshalb das Vorbringen, bei Herrn E. liege keine Dienstnehmereigenschaft vor, als reine Schutzbehauptung zu werten ist.
Zum Vorbringen, Herr P. habe lediglich zwei „Probefahrten“ durchgeführt, ist anzuführen, dass ein solches „Schnuppern“ bei der Tätigkeit eines Pizzazustellers nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nötig ist. Nach ständiger Rechtsprechung begründen Probearbeitsverhältnisse ein Dienstverhältnis und unterliegen der Pflichtversicherung. Zudem wurde vom Bf auch der hinsichtlich dieses Dienstnehmers gemäß § 113 ASVG verhängte Beitragszuschlag nicht beeinsprucht und die Meldung zur Sozialversicherung erstattet, weshalb das Landesverwaltungsgericht auch hinsichtlich Herrn P. von dessen Dienstnehmereigenschaft ausgeht.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 64/2017, ist der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

5.2. Der Bf hat die wirksame Zustellung der schriftlich an ihn gerichteten Aufforderung des Krankenversicherungsträgers, die Lohnunterlagen (Dienstverträge, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne, Auszahlungsbelege und Lohnkonten) für alle Dienstnehmer für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. August 2017 vorzulegen, nicht bestritten. Die Übermittlung der erforderlichen

Unterlagen, um das den Dienstnehmern zustehende bzw. geleistete Entgelt überprüfen zu können, erfolgte jedoch nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Vom Bf wurde kein Vorbringen erstattet, das Zweifel an seinem Verschulden am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Nach seinen eigenen Angaben ist er aber bemüht, künftig unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen seinen Betrieb zu führen.

Die Verwirklichung der objektiven und subjektiven Tatseite iSd § 27 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 LSD-BG liegt somit unzweifelhaft vor. Der Beschwerde war folglich in der Tat- und Schuldfrage keine Folge zu geben.

5.3. Lediglich in der Straffrage war im Hinblick auf die Strafbestimmungen des LSD-BG zur Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen im Hinblick auf die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofes sowie der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Folgendes zu beachten:

In Anbetracht der jüngeren Judikatur des EuGH und des VwGH (vgl. das Urteil des EuGH vom 12.09.2019, C-64/15, Maksimovic u.a. sowie das Erkenntnis des VwGH vom 15.10.2019, Zl. Ra 2019/11/0033) war aufgrund partieller Verdrängung der innerstaatlichen Strafsanktionsnorm zwecks Herstellung der Unionsrechtskonformität lediglich eine einzige Geldstrafe wegen der Nichtübermittlung der Lohnunterlagen betreffend die 14 angeführten Arbeitnehmer zu verhängen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die

Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist daher auszuführen, dass sich die Zugrundelegung einer gesetzlichen Mindeststrafe vor dem Hintergrund des Unionsrechts als rechtswidrig darstellt (vgl. VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033,0034, mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C- 140/18, C-146/18 und C-148/18, und zur Verletzung der Meldepflicht nach dem LSD-BG auch das Erkenntnis VfGH 27.11.2019, E 2893-2896/2019). Im Übrigen ist, wie sich gleichfalls aus der zitierten Judikatur ergibt, in Ansehung der vorliegenden Übertretungen die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig. Im Hinblick auf die als Milderungsgrund zu wertende Einsichtigkeit des Bf sowie die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens erscheint die nunmehr verhängte Gesamtstrafe als angemessen, straferschwerend ist hingegen die große Anzahl der betroffenen Dienstnehmer zu werten, zumal die Lohnkontrolle durch die Tat vereitelt wurde. Die verhängte Strafe ist auch aus spezialpräventiven Gründen ausreichend, um den Bf von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen geboten.

5.4. Abschließend ist der Bf darauf aufmerksam zu machen, dass der von ihm ins Treffen geführte, bereits verhängte Beitragszuschlag nicht als Strafe zu werten ist, Beitragszuschläge nach § 113 Abs. 1 ASVG stellen eine pauschalierte Abgeltung des durch die Säumigkeit des beitragspflichtigen verursachten Verwaltungsaufwandes und des Zinsenentganges infolge der verspäteten Beitragsentrichtung dar (vgl. VwGH 24.10.1989, 89/08/0189). Entgegen den Beschwerdeausführungen liegt daher keine doppelte Bestrafung des Bf hinsichtlich desselben strafrechtlichen Verhaltens vor.

5.5. Die Spruchergänzung bezüglich der Fundstelle der Übertretungs- bzw. Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Entscheidung des VwGH vom 6. Juni 2020, Ra 2020/09/0013-5. Eine Schlechterstellung des Bf erfolgte dadurch nicht.

6. In Bezug auf die vom Bf vorgebrachte finanzielle Situation wird er darauf aufmerksam gemacht, dass er bei der Behörde einen Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzüglich Zahlung nicht zuzumuten ist (vgl. § 54b Abs. 4 VStG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Eine Ersatzfreiheitsstrafe war unter Hinweis auf das Urteil des EuGH (vgl. C-64/18) und der darauf aufbauenden Judikatur des VwGH vom 26. Februar 2020, Ra 2020/11/0004, nicht zu verhängen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny